

Zur Weiterbildungspflicht des Heilpraktikers

Liebe BDHN-Mitglieder,
in der heutigen Kolumne „Heilpraktiker und Recht“ möchte ich über ein Thema schreiben, das im Praxisalltag manchmal zu kurz kommen kann und dennoch für den Erfolg als Heilpraktiker sehr wichtig ist, nämlich die stetige Fort- und Weiterbildung.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Berufsordnung für Heilpraktiker ist der Heilpraktiker verpflichtet, sich stetig in den von ihm ausgeübten Disziplinen weiterzubilden. Die Norm lautet:

Artikel 5 – Weiterbildungspflicht

Heilpraktiker sind zur ständigen Weiterbildung in den von ihnen ausgeübten Disziplinen verpflichtet (BOH Art. 4 Abs. 6 – BGH VI ZR 206/90). Danach beruht die Weiterbildungspflicht auf einer höchstrichterlichen Rechtsprechung und verpflichtet Heilpraktiker, „sich über die Fortschritte der Heilkunde und auch über anderweitig gewonnene Erkenntnisse von Nutzen und Risiken der von ihnen angewendeten Heilverfahren fortlaufend zu unterrichten“.

Wie Sie sich fort- und weiterbilden bleibt Ihnen selbst überlassen. Dies kann durch Lektüre von Fachliteratur bzw. der Mitgliederzeitschrift, durch den Besuch von Seminaren, durch Hospitationen bei Kollegen usw. erfolgen. Sie müssen allerdings in eigener Verantwortung sicherstellen, dass sich sowohl Ihre Kenntnisse der medizinischen Grundlagen, als auch die Kenntnisse der von Ihnen ausgeübten Verfahren stets auf dem neuesten Stand sind. Die Weiterbildungspflicht ist eine Ausprägung Ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber den Patienten, d. h. durch die stetige Weiterbildung stellen Sie sicher, dass Ihre Kenntnisse immer auf dem neuesten Stand sind und vermeiden so mögliche Behandlungsfehler.

Im Falle eines Gerichtsverfahrens kann es streitig werden, ob Sie eine Behandlungsmethode (oder auch die medizinischen Grundlagen) ausreichend beherrschen. Hier sollten Sie vor Gericht in der Lage sein zu beweisen, dass Sie sich regelmäßig und ausreichend fortbilden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass das Gericht annimmt, dass Sie die von Ihnen angewandten Methoden oder die medizinischen Grundlagen nicht ausreichend beherrschen. Hierin liegt ein Haftungsrisiko für Sie.

Sie können mit der regelmäßigen Fortbildung natürlich auch Werbung machen und etwa auf Ihrer website angeben, welche Fortbildungsmaßnahmen Sie in der Vergangenheit durchgeführt haben. Die stetige Fortbildung ist ein Qualitätsmerkmal – Sie zeigen Ihren Patienten so, dass Sie darum bemüht sind, Ihr Wissen auf dem neuesten Stand zu halten, um so die optimale Behandlung zu gewährleisten.

Bitte bedenken Sie, dass Sie nur solche Methoden anwenden dürfen, die Sie ausreichend beherrschen. Sofern Sie Methoden anwenden, die Sie nicht beherrschen, handeln Sie sorgfaltswidrig. Insofern ist es sehr wichtig, dass Sie eine solide Ausbildung durchlaufen haben, bevor Sie Patienten behandeln. Die erteilte Heilpraktikererlaubnis berechtigt Sie zwar dazu, die Heilkunde auszuüben. Sie müssen allerdings auch befähigt sein, die von Ihnen angewandten Verfahren leget artis anzuwenden.

Der Gesetzgeber gewährt dem Heilpraktiker eine große Freiheit hinsichtlich der Behandlungsmethoden (s.g. Therapiefreiheit). Mit der Freiheit geht allerdings auch große Verantwortung einher. Bitte nehmen Sie diese Verantwortung ernst und sorgen Sie dafür, dass Sie die von Ihnen praktizierten Verfahren und medizinischen Grundlagen beherrschen.

Bitte bedenken Sie auch, dass der BDHN e.V. für Sie sehr viele Fortbildungsveranstaltungen anbietet. Einige von diesen Fortbildungsveranstaltungen sind für Mitglieder des BDHN e.V. sogar kostenfrei. Es handelt sich um einen Service Ihres Berufsverbandes für seine Mitglieder.

Ich bitte Sie, Ihre Fortbildungspflicht ernst zu nehmen, auch wenn hierfür im Praxisalltag möglicherweise nicht viel Zeit bleibt. Ein Heilpraktiker, dessen Wissen sich auf dem neuesten Stand ist, ist auch eine gute Werbung für den gesamten Berufsstand.



Michael Dligatch
Verbandsanwalt des BDHN e.V.